

Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer
energierechtlicher Vorschriften
i. d. F. vom 14. September 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Zu Artikel 1 – Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes	3
2.1	Zu Art. 1 Nr. 4 Buchstabe b) (§ 3 Nr. 3a EEG 2021-RefE) – Begriffsbestimmungen	3
2.2	Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021-RefE) – Anschluss	3
2.3	Zu Art. 1 Nr. 9 und 10 (§§ 9, 10b EEG 2021-RefE) – Technische Vorgaben	4
2.3.1	Zu § 9 Abs. 1 EEG 2021-RefE	4
2.3.2	Zu § 9 Abs. 1a EEG 2021-RefE	6
2.3.3	Zu § 9 Abs. 1b EEG 2021-RefE	7
2.4	Zu Art. 1 Nr. 2, 49 und 51 (§ 38 und 38b EEG 2021-RefE)	7
2.5	Zu Art. 1 Nr. 54 (§ 39 Abs. 3 EEG 2021-RefE) – Gebote für Biomassenanlagen	8
2.6	Zu Art. 1 Nr. 58 (§ 39g EEG 2021-RefE) – Einbeziehung bestehender Biomassenanlagen	8
2.6.1	Zu § 39g Abs. 2 EEG 2021-RefE	8
2.6.2	Zu § 39g Abs. 6 EEG 2021-RefE	8
2.7	Zu Art. 1 Nr. 60 (§ 39i EEG 2021-RefE) – Besondere Zahlungsbedingungen für Biomassenanlagen	9
2.7.1	Zu § 39i Abs. 3 EEG 2021-RefE	9
2.8	Zu Art. 1 Nr. 124 (§ 100 EEG 2021-RefE) – Allgemeine Übergangsbestimmungen	9
2.8.1	Zu § 100 Abs. 2 Nr. 12 EEG 2021-RefE	9
2.8.2	Zu § 100 Abs. 4 EEG 2021-RefE	9
2.9	Zu Art. 1 Nr. 130 (Anlage 3 EEG 2021-RefE) – Voraussetzungen und Höhe der Flexibilitätsprämie	10
2.9.1	Zu Anlage 3 Nr. I. 5 EEG 2021-RefE	10

3 Zu Art. 19 – Inkrafttreten

II

I Vorbemerkung

Die Clearingstelle EEG|KWKG ist die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie betriebene, neutrale Einrichtung zur Vermeidung und Klärung von Streitigkeiten sowie Anwendungsfragen des EEG und KWKG. Sie bezieht grundsätzlich keine Stellung zu Gesetzgebungsvorhaben. Ausnahmen hiervon bestehen nur, wenn und soweit sich aus einem Gesetzgebungsvorhaben nach Auffassung der Clearingstelle Streitigkeiten und Anwendungsfragen aufgrund klärungsbedürftiger Formulierungen ergeben können.

Diese Stellungnahme ist allein in diesem Sinne zu verstehen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2 Zu Artikel 1 – Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes

2.1 Zu Art. 1 Nr. 4 Buchstabe b) (§ 3 Nr. 3a EEG 2021-RefE) – Begriffsbestimmungen

Um Missverständnisse zu vermeiden und um begrifflich zwischen der Eigenschaft „ausgefördert“ und dem Anspruch auf Anschlussförderung zu trennen, regt die Clearingstelle an zu prüfen, ob die Anlagengröße (100 Kilowatt) aus § 3 Nr. 3a EEG 2021-RefE in die Förderbestimmungen (§§ 21, 21c, 23b, 23c, 100 Abs. 5 EEG 2021-RefE) überführt wird.

2.2 Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021-RefE) – Anschluss

§ 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021-RefE dient der Umsetzung von Artikel 17 Abs. 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie.¹

¹Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. EU Nr. L 328, S. 82, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/EERL2>.

Der Referentenentwurf sieht daher folgerichtig die Möglichkeit des Anschlusses vor, wenn der zuständige Netzbetreiber nicht innerhalb eines Zeitraums von einem Monat auf die Mitteilung reagiert.

Eine Frist für die Übermittlung des Zeitplans zur Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens, wie sie in § 8 Abs. 5 geregelt ist, sieht Artikel 17 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 allerdings ebenso wenig vor, wie die sich im EEG anschließenden unverzüglich bzw. spätestens innerhalb von acht Wochen zu erfüllenden Informationspflichten gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 3.

Die Richtlinie sieht ein vereinfachtes Verfahren für den Netzanschluss mittels einfacher Meldung vor und adressiert den Abschluss der Netzverträglichkeitsprüfung für Kleinanlagen bis 10,8 kW, wie sich aus der dem Netzbetreiber laut Richtlinien-text zur Wahl stehenden Reaktionsmöglichkeiten ableiten lässt: Der Netzbetreiber kann innerhalb eines Monats in begründeten Fällen (Sicherheitsbedenken bzw. technische Inkompatibilität) den Netzzugang verweigern, einen anderen Netzanschlusspunkt vorschlagen oder das Netzanschlussbegehren „positiv“ abschließen und den Anschluss gestatten. Die sich im Umkehrschluss aus dem RefE ergebende vierte Reaktionsmöglichkeit – nämlich die Übermittlung des Zeitplans nach § 8 Abs. 5 Satz 1 – sieht die Richtlinie hingegen nicht vor.

2.3 Zu Art. 1 Nr. 9 und 10 (§§ 9, 10b EEG 2021-RefE) – Technische Vorgaben

2.3.1 Zu § 9 Abs. 1 EEG 2021-RefE

Ausweitung der Pflichteinbaufälle mit iMSys Die Clearingstelle weist darauf hin, dass die in § 9 Abs. 1 EEG 2021-RefE vorgesehene Schwelle von 1 kW installierter Leistung, bei deren Überschreitung ab dem Zeitpunkt der entsprechenden Marktverfügbarkeit von intelligenten Messsystemen bei Neuanlagen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber die Pflichten (technische Vorgaben) gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2021-RefE über ein intelligentes Messsystem (iMSys) sicherstellen müssen, nicht bruchlos mit den Vorgaben des MsbG in Einklang zu bringen ist.

Während das MsbG in § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 den grundzuständigen Messstellenbetreiber dazu verpflichtet, Messstellen bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 kW mit iMSys auszustatten (Pflichteinbaufall), stellt die Regelung in § 29 Abs. 2 Nr. 2 MsbG es dagegen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber frei,

Messstellen bei Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 bis einschließlich 7 kW mit iMSys auszustatten.

Durch die in § 9 Abs. 1 EEG 2021-RefE vorgesehene Verpflichtung, dass Anlagenbetreiber bereits bei Überschreitung einer installierten Leistung von 1 kW die technischen Vorgaben zwingend über ein iMSys umzusetzen haben, wird faktisch ein „Pflichteinbaufall“ für iMSys für Anlagen (EEG- und KWK-Anlagen) über 1 kW bis 7 kW geschaffen, der im MsbG jedenfalls derzeit noch nicht vorgesehen ist.

Zu beachten ist dabei auch, dass die Verpflichtung zur Ausstattung von Messstellen mit iMSys nach dem MsbG im Verantwortungsbereich der grundzuständigen Messstellenbetreiber liegt.

Die Verpflichtung zur Ausstattung der Anlagen mit technischen Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 EEG 2021-RefE, die wiederum über ein iMSys angesteuert bzw. genutzt werden müssen, fällt dagegen in den Verantwortungsbereich der Anlagenbetreiber. Aufgrund dieser unterschiedlichen Verantwortungsbereiche können nach Einschätzung der Clearingstelle rechtliche Unsicherheiten und Umsetzungsprobleme in der Praxis entstehen. Insbesondere könnte es für Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ein Problem darstellen, einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber für eine solche Messstelle zu finden, wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber nicht von seinem Recht zur (optionalen) Ausstattung der Messstelle mit iMSys Gebrauch macht.

Vor diesem Hintergrund regt die Clearingstelle an, die entsprechenden Leistungsschwellen in § 9 Abs. 1 EEG und § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG anzugleichen (entweder jeweils auf 7 kW oder auf 1 kW).

Ausweitung der Pflichteinbaufälle mit RLM bzw. Zählerstandgangmessung

Die Clearingstelle weist darauf hin, dass § 55 Abs. 3, 4 MsbG Vorgaben zur Art der Messung bei EEG- und KWK-Anlagen macht. Nach § 55 Abs. 3 MsbG muss die Messung bei Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW als Zählerstandgangmessung bzw. soweit erforderlich als viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung erfolgen. Hier besteht insoweit ein Gleichlauf mit dem derzeit geltenden § 9 Abs. 1 EEG 2017. Für Anlagen bis 100 kW installierter Leistung schreibt das MsbG eine Zählerstandgangmessung vor, sofern ein iMSys verbaut ist. Das Heruntersetzen der Leistungsschwelle von 100 kW auf 1 kW für das Vorhalten von Zählerstandgangmessung bzw. viertelstündiger registrierender Leistungsmessung, so wie in § 9 Abs. 1 ff. EEG 2021-RefE vorgesehen, lässt sich insoweit nicht bruchlos mit den Vorgaben des MsbG in Einklang bringen.

Die Clearingstelle regt deshalb an, hier einen Gleichlauf zwischen den Leistungsschwellen in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 1a, Satz 1 Nr. 1 und Abs. 1b Satz 1 EEG 2021-RefE sowie den Leistungsschwellen in § 55 Abs. 3 und 4 MsbG herzustellen.

Im Übrigen weist die Clearingstelle darauf hin, dass nach den hier vorliegenden Erkenntnissen insbesondere für Kleinanlagen keine flächendeckend engmaschigen Messwerte zum Aufrechterhalten der Netzsicherheit erforderlich sind.

2.3.2 Zu § 9 Abs. 1a EEG 2021-RefE

Für „Bestandsanlagen“, die dem EEG 2021 unterfallen (jedoch vor der Bekanntgabe des BSI nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2021-RefE in Betrieb genommen wurden), sieht § 9 Abs. 1a EEG 2021-RefE eine Übergangsregelung vor, wonach in der Übergangszeit von fünf Jahren die betreffenden Anlagen „bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems... die Pflicht nach Satz 1 mit technischen Einrichtungen zu erfüllen [haben], die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage oder der KWK-Anlage entsprechen.“ Die Pflicht nach „Satz 1“ betrifft dabei neben dem Vorhalten von technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auch die jederzeitige Abrufbarkeit der Ist-Einspeisung.

Die Clearingstelle weist darauf hin, dass diese Anforderung (in Bezug auf die jederzeitige Abrufbarkeit der Ist-Einspeisung) in der Praxis bislang mittels Einbau von registrierender Lastgangmessung (RLM), ggf. auch mit Zählerstandgangmessung, umgesetzt wird, was mit entsprechend hohen Messkosten verbunden ist. Bis zum EEG 2017 besteht und bestand diese Pflicht (nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 (resp. Vorgängerregelungen) nur bei Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW.

Insbesondere für kleinere Anlagen dürfte die sofortige Ausstattung von Anlagen ab 15 kW mit RLM- oder Zählerstandgangmessung wirtschaftlich nicht darstellbar sein, da die Kosten der Messung vielfach die Erträge übertreffen dürften. Es stellt sich zudem auch die Frage, ob es sinnvoll ist, eine „alte“ Technologie massenhaft auszurollen, während es Ziel des MsbG ist, die Digitalisierung der Energiewende zu bewerkstelligen.

Die Clearingstelle regt deshalb an zu prüfen, ob in der Übergangszeit der Bestandschutzregelung in § 9 Abs. 1a EEG 2021-RefE aufgrund der Vielzahl von betroffenen Anlagen und den weitreichenden ökonomischen und technischen Folgen die

Anforderung zur jederzeitigen Abrufbarkeit der Ist-Einspeisung für Anlagen bis zu 100 kW entfallen werden kann.

Eine solche übergangsweise (bis zum Einbau von iMSys) geltende Ausnahme von der Pflicht zur jederzeitigen Abrufbarkeit der Ist-Einspeisung bzw. zur viertelstündlichen Messwerterfassung bei Anlagen mit bis zu 100 kW installierter Leistung sieht der RefE bereits mittelbar in § 10b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und insbesondere Nr. 3 EEG 2021-RefE vor. Eine entsprechende Regelung schlägt die Clearingstelle auch für § 9 Abs. 1a EEG 2021-RefE vor.

2.3.3 Zu § 9 Abs. 1b EEG 2021-RefE

Die Clearingstelle nimmt Bezug auf die Anmerkung zu § 9 Abs. 1a EEG 2021-RefE. Für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 und höchstens 15 kW besteht gemäß § 9 Abs. 1b EEG 2021-RefE die Pflicht, die jederzeitige Ist-Einspeisung über ein iMSys zu gewährleisten. Die Übergangsregelung in Satz 2 sieht vor, dass „bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems ... die Pflicht nach Satz 1 mit technischen Einrichtungen zu erfüllen [ist], die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage oder der KWK-Anlage entspricht.“ Wie bereits oben ausgeführt, würden sich danach eine große Vielzahl von insbesondere Betreiberinnen und -betreibern von kleinen (Solar-)Anlagen mit der kurzfristigen Pflicht zum Einbau von RLM- oder Zählerstandsgangmessung konfrontiert sehen, was nach Kenntnis der Clearingstelle derzeit nicht mit einem wirtschaftlichen Betrieb der Anlage in Einklang zu bringen ist.

Die Clearingstelle regt deshalb an zu prüfen, ob in der Übergangszeit der Bestandschutzregelung in § 9 Abs. 1b Satz 2 EEG 2021-RefE die Anforderung des jederzeitigen Abrufens der Ist-Einspeisung für die Übergangsphase von fünf Jahren bis zum Einbau eines iMSys gestrichen werden kann.

2.4 Zu Art. 1 Nr. 2, 49 und 51 (§ 38 und 38b EEG 2021-RefE)

Die Clearingstelle weist darauf hin, dass die Überschriften der Paragraphen § 38 und § 38b 2021-RefE im Gesetzestext nicht mit den jeweiligen Überschriften im Inhaltsverzeichnis übereinstimmen:

Die Überschrift von § 38 EEG 2021-RefE lautet „Zahlungsberechtigung für Solaranlagen über 750 kW“, die Überschrift im Inhaltsverzeichnis lautet abweichend davon „Zahlungsberechtigung für Freiflächenanlagen“.

Die Überschrift von § 38b EEG 2021-RefE lautet „Anzulegender Wert für Solaranlagen über 750 kW“, die Überschrift im Inhaltsverzeichnis lautet abweichend davon „Anzulegender Wert für Freiflächenanlagen“.

2.5 Zu Art. 1 Nr. 54 (§ 39 Abs. 3 EEG 2021-RefE) – Gebote für Biomassenanlagen

Die Einführung von § 39 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2021-RefE dient der Umsetzung von Art. 29 Abs. 11 Unterabs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Gesetzesbegründung S. 134, zu Nr. 54 b).

Die Clearingstelle weist darauf hin, dass Art. 29 Abs. 11 Unterabs. 2 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2018/2001 Anlagen mit einer Gesamtfeuerungsleistung von unter 50 MW vom Erfordernis der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie ausnimmt.

2.6 Zu Art. 1 Nr. 58 (§ 39g EEG 2021-RefE) – Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen

2.6.1 Zu § 39g Abs. 2 EEG 2021-RefE

In Satz 4 der Gesetzesbegründung (S. 125, zu Nr. 58 a) fehlt ein Wort.

2.6.2 Zu § 39g Abs. 6 EEG 2021-RefE

Die Clearingstelle regt an zu prüfen, ob die Angaben in Satz 1 und Satz 2 vereinheitlicht werden sollen.

In Satz 1 heißt es „... die durchschnittliche Höhe des anzulegenden Werts... nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz...“, in Satz 2 „Für die Ermittlung des Durchschnitts sind ... Zahlungen aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung... zugrunde zu legen“.

2.7 Zu Art. 1 Nr. 60 (§ 39i EEG 2021-RefE) – Besondere Zahlungsbedingungen für Biomasseanlagen

2.7.1 Zu § 39i Abs. 3 EEG 2021-RefE

Der Wortlaut von Absatz 3 sieht keine Reduzierung „anteilig im Verhältnis zum eingesetzten Bioabfall“ vor.

Die Clearingstelle regt daher an zu prüfen, ob die anderslautende Gesetzesbegründung (§. 126, zu Nr. 60 c, dort Satz 3) insoweit anzupassen ist. In Satz 1 der Gesetzesbegründung kann „Durch“ entfallen.

2.8 Zu Art. 1 Nr. 124 (§ 100 EEG 2021-RefE) – Allgemeine Übergangsbestimmungen

2.8.1 Zu § 100 Abs. 2 Nr. 12 EEG 2021-RefE

Die Clearingstelle geht davon aus, dass durch die Abschaffung des sog. Flexdeckels etliche Auslegungs- und Anwendungsfragen entfallen und hierdurch Rechtssicherheit gewonnen wird.

Um verbleibende Unsicherheiten zu vermeiden, könnte die Übergangsbestimmung sinngemäß dahingehend ergänzt werden, dass Anlage 3 Nr. I. 5 auch für Bestandsanlagen im Sinne von § 100 Abs. 2 Nr. 12 nicht anzuwenden ist.

Dadurch könnte klargestellt werden, dass der nunmehr aufgehobene sog. Flexdeckel auch für solche Bestandsanlagen nicht fortwirkt, für die die zusätzliche Leistung bereits gemeldet wurde oder bis zum 31. Dezember 2020 noch gemeldet wird.

Diese Klarstellung wäre zwar entbehrlich, wenn Anlage 3 Nr. I. 5 EEG 2017 bspw. nicht so zu lesen ist, dass ab dem 24. Kalendermonat auch für bereits registrierte Leistung die Förderung entfällt; der Wortlaut von Nr. 5 ist insoweit aber nicht eindeutig und die genaue Auslegung in der Praxis umstritten.

2.8.2 Zu § 100 Abs. 4 EEG 2021-RefE

Die Clearingstelle begrüßt die Übergangsregelung in § 100 Abs. 4 EEG 2021-RefE, da derzeit eine Vielzahl von Anfragen infolge des BGH-Urteils vom 14. Januar 2020²

²BGH, Urt. v. 14.01.2020 – XIII ZR 5/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/rechtsprechung/5320>.

eingeht.

Es wird jedoch angeregt, aus Satz 2 einen eigenen Absatz zu machen, oder wahlweise in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass diese Übergangsregelung nicht nur für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 15 kW gilt (so der Anwendungsbereich von § 100 Abs. 4 Satz 1 EEG 2021-RefE). Eine Ungleichbehandlung von Erzeugungsanlagen bis 15 kW installierter Leistung, die dann ggf. mit erheblichen Rückforderungsansprüchen von Netzbetreibern rechnen müssten, und Erzeugungsanlagen über 15 kW dürfte gesetzgeberisch nicht gewollt sein.

2.9 Zu Art. 1 Nr. 130 (Anlage 3 EEG 2021-RefE) – Voraussetzungen und Höhe der Flexibilitätsprämie

2.9.1 Zu Anlage 3 Nr. I. 5 EEG 2021-RefE

Zum Wortlaut Die Clearingstelle regt an zu prüfen, ob der erste Halbsatz entfallen kann. Denn es stellt sich die Frage, warum Anlage 3 Nr. I.5 nur gilt, wenn die Anlage „aus mehreren“ BHKW besteht. Auch bei Bestandsanlagen ist die Bereitstellung zusätzlicher installierter Leistung grundsätzlich auch durch den Betrieb nur eines BHKW möglich (z. B. durch die Reduzierung der Bemessungsleistung des BHKW oder – bei sog. Vor-Ort-Anlagen im Rahmen der Austauschregelung (§ 3 Nr. 30 Halbsatz 3) – durch Ersetzen des bisherigen durch ein größeres BHKW).

Diese Anmerkung erübrigt sich, falls sich die Anforderungen an flexibilisierte Anlagen mit mehreren BHKW von denen mit einem BHKW unterscheiden sollen, insbesondere falls die Anforderung einer Stromerzeugung von mindestens 85 Prozent der installierten Leistung in jenen Fällen nicht sachgerecht ist.

Zur Gesetzesbegründung (S. 155 – zu Nummer 130) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können ggf. auch BHKW, die mit anderen BHKW an denselben Fermenter angeschlossen sind, als sog. „Satelliten-BHKW“ rechtlich eigenständige Anlagen sein.

Die Clearingstelle regt daher an zu prüfen, ob zur Vermeidung von Missverständnissen die Gesetzesbegründung so oder ähnlich angepasst werden sollte:

„... darstellt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Anlage die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden tech-

nisch und baulich notwendigen Einrichtungen (Urt. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, Leitsatz a)). Dabei bilden mehrere in (unmittelbarer) räumlicher Nähe zueinander errichtete BHKW, die an denselben Fermenter angeschlossen sind, in der Regel eine einheitliche Biogasanlage (Urteil vom 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, Leitsatz c) und Rn. 39). Räumlich vom Fermenter entfernte BHKW können möglicherweise eine oder mehrere selbständige Biogasanlagen bzw. funktionale Gesamtheiten bilden (Urteil vom 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, Rn. 25 a.E.). Der Zeitraum ... “

3 Zu Art. 19 – Inkrafttreten

Art. 19 Abs. 1 Satz 1 – wonach das Gesetz weitgehend am 1. Januar 2021 in Kraft tritt – und die Begründung (S. 163) – wonach das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft trete – widersprechen sind. Ferner wird zu Beginn der Begründung „Artikel 15“ anstelle von „Artikel 19“ genannt.

Berlin, den 17. September 2020

Dr. Martin Winkler
wissenschaftlicher Leiter

Sönke Dibbern
kaufmännischer Leiter

Elena Richter
Mitglied

Dr. Natalie Mutlak
Mitglied

Catalina Krumrey
Rechtswiss. Koordinatorin

Martin Teichmann
Techn. Koordinator

Sebastian Sobotta
Mitglied

Alexander Todorovic
Mitglied

Veronika Koch
Mitglied